



LANDKREIS  
**HAVELLAND**

# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

**Herausgeber:** Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
**Redaktion:** Pressestelle, Martin Kujawa, Theresa Schuster, Giannina Dziallas  
**Erscheinungsweise:** unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

## Inhaltsverzeichnis

### **Öffentliche Bekanntmachung**

*Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen* 176

### **Öffentliche Bekanntmachung**

*Sechste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014* 176

### **Öffentliche Bekanntmachung**

*Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 06.12.2021* 180

### **Öffentliche Bekanntmachung**

*Top 8 Beschluss des festgestellten Jahresabschlusses für den Landkreis Havelland per 31.12.2022* 195

*Top 9 Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2022* 195

### **Öffentliche Bekanntmachung**

*Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner/-innen und Vertreter/-innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Havelland (Entschädigungssatzung)* 196

## Öffentliche Bekanntmachung Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Der folgende Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

**Grunzke, Axel** Nr. 2379 gültig bis: 31.10.2028

Rathenow, 12.12.2024

gez.

Dr. Klosa

Amtsleiter Haupt- und Personalamt

## Öffentliche Bekanntmachung Sechste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 09.12.2024 vom Kreistag des Landkreises beschlossene Sechste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV-0056/24) ist anzeigepflichtig.

**Sechste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014;  
Beschluss-Nr.: BV-0052/14**

### § 1

#### (1)

#### § 7

#### **Abfalltrennung**

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Altpapier,
2. kompostierbare und biologisch verwertbare Abfälle,
3. Klärschlamm,
4. Metalle, haushaltstypischer Schrott,
5. Bau- und Abbruchabfälle,
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
7. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
8. Sperrmüll,
9. Altholz,

10. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung,
11. sonstiger Hausmüll und nicht verwertete hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall),
12. Altbatterien,
13. Alttextilien und Schuhe.

Außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung erfolgt die getrennte Sammlung von gebrauchten Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen sowie Verbundstoffen (sogenannte Leichtverpackungen) und Glas über die privatwirtschaftlich organisierten dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz.

**(2)**

**§ 9**

### **Bioabfälle**

Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Bioabfälle, wie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste und die in Abs. 1 genannten Gartenabfälle, können dem Landkreis auf freiwilliger Basis in zugelassenen Behältern überlassen werden. Zugelassen für die Entsorgung von Bioabfällen sind braune Bioabfallbehälter oder graue Bioabfallbehälter mit braunem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l oder 240 l. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel und kompostierbare Kaffeekapseln, da diese für die Verarbeitung in der Anlage zur Herstellung von Kompost nicht geeignet sind.

Abs. (7) wird neu gefasst:

(7) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Bioabfallbehälter für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, ausgeschlossen.

**(3)**

**§ 30**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
  2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
  3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;

4. entgegen § 5 Abs. 3 dem Benutzungzwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die nicht aus Papier oder Pappe oder verunreinigtes Papier oder Pappe in den Abfallbehältern für Pappe und Papier überlässt;
6. entgegen § 9 Abs. 3 andere Stoffe als Bioabfälle in der Biotonne überlässt;
7. entgegen § 9 Abs. 7 tierische Nebenprodukte in der gewerblich genutzten Biotonne überlässt;
8. entgegen § 11 Abs. 1 nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle nicht den Abfallentsorgungsanlagen zur Beseitigung überlässt;
9. entgegen § 11 Abs. 2 Bau- und Abbruchabfälle nicht getrennt überlässt;
10. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
11. entgegen § 12 Abs. 6 mehr als einen Tag vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtermin Sperrmüll bereitstellt;
12. entgegen § 15 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht an den Annahmestellen überlässt;
13. entgegen § 16 medizinische Abfälle so anliefert, dass jemand gefährdet wird;
14. entgegen § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
15. entgegen § 17 Abs. 2 andere Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
16. entgegen § 17 Abs. 4 als Anschlusspflichtiger Abfallbehälter bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel vom Grundstück entfernt;
17. entgegen § 18 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger kein oder ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
18. entgegen § 18 Abs. 4 keinen oder einen zu gering bemessenen Restabfallbehälter angefordert hat;
19. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 Abfallbehälter am Tag der Entleerung nicht wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
20. entgegen § 23 Abs. 1 Restabfallbehälter und/oder deren Datenträger beschädigt oder zerstört;
21. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
22. entgegen § 5 Abs. 3 bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
23. entgegen § 25 Abs. 3 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
24. entgegen § 26 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rathenow, den 16.12.2024

gez.

Lewandowski

Landrat

Gemäß § 8 Abs. 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) wird die Sechste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. Gemäß § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Sechste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 16.12.2024

gez.

Lewandowski

Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 09.12.2024 die Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss - Nr.: BV-0057/24) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

### Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 06.12.2021

**Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 06.12.2021  
(Beschluss-Nr.: BV-0057/24)**

#### § 1

**(1)**

**§ 3**

**Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

Abs. (1.1) erhält folgende Fassung:

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines angeschlosspflichtigen Grundstücks erhoben.

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

(1.1.1) Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines ausreichenden Sammelbehältervolumens für Pappe/Papier, Restabfall, sowie Bioabfall einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Basisgebühr für Privathaushalte richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Sie beträgt jährlich 43,64 EUR pro haushaltangehörige Person.

(1.1.2) Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (z. B. Wochenendgrundstücke) beträgt jährlich 43,64 EUR. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1.1 erbracht.

Abs. (1.2) erhält folgende Fassung:

- (1.2) Die Basisgebühr für Gewerbetreibende richtet sich nach dem vom Landkreis im Erhebungszeitraum bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Einzelfällen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung. Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60 l-Behälter als vorgehalten.

- (1.2.1) Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe ohne Papierentsorgung beträgt jährlich für:

<b>Restabfallbehälter</b>	
Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
60	17,62
120	35,23
240	70,46
360	105,69
1.100	322,95

<b>Umleercontainer</b>	
Behältergröße (m <sup>3</sup> )	Gebühr in EUR
2,5	679,54
4,5	1.108,18
6,5	1.536,83

<b>Presscontainer</b>	
Behältergröße (m <sup>3</sup> )	Gebühr in EUR
8	1.605,83
12	2.336,87
15	2.885,16
20	3.798,97

- (1.2.2) Die Basisgebühr inklusive Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der



Restabfall- und der Papierbehälter einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Entsorgung des Papiers, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe mit Papierentsorgung beträgt jährlich für:

<b>Restabfallbehälter</b>	
Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
60	22,33
120	44,66
240	89,31
360	133,97
1.100	409,35

<b>Umleercontainer</b>	
Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
2,5	875,89
4,5	1.461,63
6,5	2.047,36

<b>Presscontainer</b>	
Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
8	2.234,17
12	3.279,39
15	4.063,31
20	5.369,83

Für die Festsetzung der Basisgebühr mit Papierentsorgung wird bei Nutzung mehrerer Restabfallbehälter, der mit dem größten Volumen herangezogen.

Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Entleerungsgebühren

Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines angeschlossenen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall erhoben.

- (2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße und beträgt je Leerung für:

<b>Restabfallbehälter</b>	
Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
60	2,50
120	5,00
240	10,00
360	15,00
1.100	45,85

<b>Umleercontainer</b>	
Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
2,5	57,33
4,5	103,19
6,5	149,05

<b>Presscontainer</b>	
Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
8	1.204,83
12	1.807,25
15	2.259,06
20	3.012,08

- (2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt je Leerung für:

<b>Bioabfallbehälter</b>	
Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
60	1,00
120	2,00
240	4,00

- (2.3) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks des Landkreises Havelland für Haus- und Geschäftsmüll beträgt 5,00 EUR/Stück. Mit der Gebühr sind die Kosten für die Entsorgung abgegolten.

- (2.4) Die Gebühr für eine Sonderleerung von falsch befüllten Behältern (§ 7 Abs. 3 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland) beträgt je Leerung für:

<b>Sonderleerung</b>	
Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
60	2,50
120	5,00

240	10,00
-----	-------

Abs. (3.7) erhält folgende Fassung:

(3.7) Gebühren für verwogene Abfälle

(3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

<b>Abfallartentyp</b>	<b>Abfallart/-gruppe</b>	<b>Gebühr in EUR/kg</b>
<b>I</b>	<b>Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen</b>	0,30
<b>II</b>	<b>Abfälle zur Deponierung</b>	
1	Kleinmengen mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen (Mengengrenze: bis 2 Mg)	0,24
2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schüttfähigen Fahrzeugen (Mengengrenze: nur möglich ab einer Menge von 200 kg)	0,24
<b>III</b>	<b>Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>	
1	Altfenster aus Holz und Glas	0,30
2	Altfenster aus Kunststoff und Glas	0,30
3	Altholz (A I, AII, AIII und A IV)	0,19
4	Altreifen	0,40
5	Autositze	0,44
6	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)	13,75
7	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (ungefährlich)	6,61
8	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	0,47
9	Kunststoffe a.n.g. (anderweitig nicht genannt)	0,30
10	PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung.	0,30
11	Medizinische Abfälle, ungefährlich	0,44
12	Teer- und Bitumenpappe mit Nachweis frei von asbesthaltigen und sonstigen karzinogenen Fasern	0,72
13	KMF (Künstliche Mineralfasern)	0,55
14	Schrott	0,00
15	Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	1,04
16	Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	0,92



(3.7.2) Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen:

<b>Abfallartentyp</b>	<b>Abfallart/-gruppe</b>	<b>Gebühr in EUR/kg</b>
<b>III</b>	<b>Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>	
17	Grünabfälle	0,15
18	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
19	Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsgebieten	0,23
20	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,23

(3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

<b>Abfallartentyp</b>	<b>Abfallart/-gruppe</b>	<b>Gebühr in EUR/kg</b>
<b>III</b>	<b>Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>	
21	Grünabfälle	0,04

(3.7.4) Schadstoffe aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen:

<b>Abfallartentyp</b>	<b>Abfallart/-gruppe</b>	<b>Gebühr in EUR/kg</b>
<b>IV</b>	<b>Schadstoffe</b>	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,90
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,19
3	Ölfilter	0,95
4	Bremsflüssigkeiten	0,96
5	Frostschutzmittel	1,03
6	Spraydosen (Aerosole)	2,35
7	Feuerlöscher	4,51
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	3,80
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	3,55
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	1,08
11	Lösemittelgemische	1,58
12	Säuren	1,72
13	Laugen	1,61
14	Fotochemikalien	0,95
15	Pestizide	2,90
16	Quecksilberhaltige Abfälle	12,02
17	Öle und Fette	0,99
18	Altfarben, Altlacke	1,19
19	Dispersionsfarbe	0,76
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,54



21	Altmedikamente	1,03
22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach dem Batteriegesetz fallen	0,51

Abs. (3.8) erhält folgende Fassung:

(3.8) Gebührenerhebung nach Volumenpauschalen, Stück und Mindestgebühren für Schadstoffe

(3.8.1) Für Abfälle, des Abfallartentyps I nach Absatz (3.7.1), Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen, werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 200301, Bez.: gemischte Siedlungsabfälle

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,12	1,79
2.	0,12	0,24	5,36
3.	0,24	0,50	11,01
4.	0,50	1,00	22,32
5.	1,00	1,50	37,19
6.	1,50	2,00	52,07

2. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer dem in Tabelle 1 genannten

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,06	6,71
2.	0,06	0,12	20,12
3.	0,12	0,18	33,54
4.	0,18	0,25	48,07
5.	0,25	0,50	83,85
6.	0,50	1,00	167,70

(3.8.2) Für Abfälle des Abfallartentyps II, Abfälle zur Deponierung, nach Absatz (3.7.1), werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 170802, Bez.: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	2,00
2.	0,05	0,10	6,00
3.	0,10	0,20	11,99
4.	0,20	0,30	19,99



5.	0,30	0,40	27,98
6.	0,40	0,50	35,98
7.	0,50	0,60	43,97
8.	0,60	0,70	51,97

2. Abfälle des AVV-Schlüssels 170605\*, Bez.: asbesthaltige Baustoffe

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	8,82
2.	0,05	0,10	26,45
3.	0,10	0,20	52,91
4.	0,20	0,30	88,18
5.	0,30	0,40	123,45
6.	0,40	0,50	158,72
7.	0,50	0,60	193,99
8.	0,60	0,70	229,27

3. Abfälle der AVV-Schlüssel 170503\*, Bez.: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sowie 170504, Bez.: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	10,58
2.	0,05	0,10	31,74
3.	0,10	0,20	63,49
4.	0,20	0,30	105,82
5.	0,30	0,40	148,14
6.	0,40	0,50	190,47

4. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer den in den Tabellen 1 bis 3 genannten

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	7,64
2.	0,05	0,10	22,91
3.	0,10	0,15	38,19
4.	0,15	0,20	53,46
5.	0,20	0,25	68,74

(3.8.3) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.1) werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschal- beziehungsweise Stückgebühren erhoben:

1. Abfälle des Abfallartentyps III.1, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Holz und Glas

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	4,25
2.	0,05	0,10	12,74
3.	0,10	0,15	21,23



4.	0,15	0,20	29,73
5.	0,20	0,25	38,22
6.	0,25	0,30	46,72
7.	0,30	0,35	55,21
8.	0,35	0,40	63,70
9.	0,40	0,45	72,20

2. Abfälle des Abfallartentyps III.2, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Kunststoff und Glas

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	3,95
2.	0,05	0,10	11,84
3.	0,10	0,15	19,73
4.	0,15	0,20	27,62
5.	0,20	0,25	35,51
6.	0,25	0,30	43,40
7.	0,30	0,35	51,30
8.	0,35	0,40	59,19
9.	0,40	0,45	67,08

3. Abfälle des Abfallartentyps III.3, AVV-Schlüssel 170201, Bez.: Holz, und AVV-Schlüssel 170204\*, Bez.: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und AVV-Schlüssel 200137\*, Bez.: Holz, das gefährliche Stoffe enthält, und AVV-Schlüssel 200138, Bez.: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137\* fällt (beschränkt auf A 1 bis A 4 Holz)

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	2,38
2.	0,05	0,10	7,13
3.	0,10	0,15	11,88
4.	0,15	0,20	16,63
5.	0,20	0,25	21,38
6.	0,25	0,30	26,13
7.	0,30	0,35	30,88
8.	0,35	0,40	35,63
9.	0,40	0,45	40,38

4. Abfälle des Abfallartentyps III.4, AVV-Schlüssel 160102, Bez.: Altreifen

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Mopedreifen ohne Felge	0,83
2.	Mopedreifen mit Felge	2,29
3.	PKW-Reifen ohne Felge	4,81
4.	PKW-Reifen mit Felge	7,21
5.	LKW-Reifen ohne Felge	19,63
6.	LKW-Reifen mit Felge	35,39
7.	Traktorreifen u.ä. ohne Felge	50,58



8.	Traktorreifen u.ä. mit Felge	72,89
----	------------------------------	-------

5. Abfälle des Abfallartentyps III.5, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe beschränkt auf Autositze

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Einzelsitz	8,28
2.	Sitzbank	17,12

6. Abfälle des Abfallartentyps III.6, AVV-Schlüssel 170603\*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,10	13,75
2.	0,10	0,20	41,24
3.	0,20	1,00	164,96
4.	1,00	2,00	412,41
5.	2,00	3,00	687,35
6.	3,00	4,00	962,29
7.	4,00	5,00	1.237,23
8.	5,00	6,00	1.512,17
9.	6,00	7,00	1.787,11
10.	7,00	8,00	2.062,04
11.	8,00	9,00	2.336,98
12.	9,00	10,00	2.611,92
13.	10,00	11,00	2.886,86
14.	11,00	12,00	3.161,80
15.	12,00	13,00	3.436,74
16.	13,00	14,00	3.711,68
17.	14,00	15,00	3.986,62
18.	15,00	16,00	4.261,56
19.	16,00	17,00	4.536,50

7. Abfälle des Abfallartentyps III.7, AVV-Schlüssel 170604, Bez.: Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603\* fällt, sowie 150102, Bez.: Verpackungen aus Kunststoff (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, ungefährlich)

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,10	6,61
2.	0,10	0,20	19,83
3.	0,20	1,00	79,33
4.	1,00	2,00	198,32
5.	2,00	3,00	330,53
6.	3,00	4,00	462,74
7.	4,00	5,00	594,96
8.	5,00	6,00	727,17
9.	6,00	7,00	859,38
10.	7,00	8,00	991,59



11.	8,00	9,00	1.123,80
12.	9,00	10,00	1.256,02
13.	10,00	11,00	1.388,23
14.	11,00	12,00	1.520,44
15.	12,00	13,00	1.652,65
16.	13,00	14,00	1.784,87
17.	14,00	15,00	1.917,08
18.	15,00	16,00	2.049,29
19.	16,00	17,00	2.181,50

8. Abfälle des Abfallartentyps III.8, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe, und AVV-Schlüssel 200139, Bez.: Kunststoffe, beschränkt auf Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	5,26
2.	0,05	0,10	15,79
3.	0,10	0,15	26,31
4.	0,15	0,20	36,84
5.	0,20	0,25	47,36
6.	0,25	0,30	57,88
7.	0,30	0,35	68,41
8.	0,35	0,40	78,93
9.	0,40	0,45	89,46

9. Abfälle des Abfallartentyps III.9, Bez.: Kunststoffe a.n.g., AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez.: Kunststoffe

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,25	4,45
2.	0,25	0,50	13,34
3.	0,50	1,00	26,67
4.	1,00	1,50	44,45
5.	1,50	2,00	62,24

10. Abfälle des Abfallartentyps III.10, Bez.: PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung, AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez. Kunststoffe

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,25	4,17
2.	0,25	0,50	12,50
3.	0,50	1,00	25,01
4.	1,00	1,50	41,68
5.	1,50	2,00	58,35

11. Abfälle des Abfallartentyps III.11, AVV-Schlüssel 180104, Bez.: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	5,51



2.	0,05	0,10	16,52
3.	0,10	0,15	27,53
4.	0,15	0,20	38,54
5.	0,20	0,25	49,55
6.	0,25	0,30	60,57
7.	0,30	0,35	71,58
8.	0,35	0,40	82,59
9.	0,40	0,45	93,60

12. Abfälle des Abfallartentyps III.12, AVV-Schlüssel 170301\*, Bez.: kohlenteerhaltige Bitumengemische, sowie 170302, Bez. Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301\* fallen (beschränkt auf Teer- und Bitumenpappe, mit Nachweis, dass frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern)

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	9,00
2.	0,05	0,10	27,01
3.	0,10	0,15	45,02
4.	0,15	0,20	63,03
5.	0,20	0,25	81,04
6.	0,25	0,30	99,05
7.	0,30	0,35	117,06
8.	0,35	0,40	135,07

13. Abfälle des Abfallartentyps III.13, AVV-Schlüssel 170603\*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern (KMF)

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,25	4,62
2.	0,25	0,50	13,87
3.	0,50	1,00	27,74
4.	1,00	1,50	46,23
5.	1,50	2,00	64,72
6.	2,00	2,50	83,21
7.	2,50	3,00	101,70
8.	3,00	3,50	120,19
9.	3,50	4,00	138,68

14. Abfälle des Abfallartentyps III.15, AVV-Schlüssel 170903\*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	12,95
2.	0,05	0,10	38,86



3.	0,10	0,15	64,77
4.	0,15	0,20	90,68
5.	0,20	0,25	116,59
6.	0,25	0,30	142,50
7.	0,30	0,35	168,41
8.	0,35	0,40	194,32

15. Abfälle des Abfallartentyps III.16 AVV-Schlüssel 170903\*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	11,46
2.	0,05	0,10	34,37
3.	0,10	0,15	57,28
4.	0,15	0,20	80,20
5.	0,20	0,25	103,11
6.	0,25	0,30	126,02
7.	0,30	0,35	148,94
8.	0,35	0,40	171,85

(3.8.4) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.2), werden je angelieferter Abfallart nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.17, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle, aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,06	1,79
2.	0,06	0,12	5,36
3.	0,12	0,20	9,53
4.	0,20	0,25	13,40
5.	0,25	0,30	16,37
6.	0,30	0,35	19,35
7.	0,35	0,40	22,33
8.	0,40	0,45	25,30
9.	0,45	0,50	28,28

2. Abfälle des Abfallartentyps III.19, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, ohne Monochargen, wie Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	2,91
2.	0,05	0,10	8,72
3.	0,10	0,15	14,54
4.	0,15	0,20	20,35



5.	0,20	0,25	26,17
6.	0,25	0,30	31,99
7.	0,30	0,35	37,80
8.	0,35	0,40	43,62
9.	0,40	0,45	49,43

3. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, Monochargen, Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	2,91
2.	0,05	0,10	8,72
3.	0,10	0,15	14,54
4.	0,15	0,20	20,35
5.	0,20	0,25	26,17
6.	0,25	0,30	31,99
7.	0,30	0,35	37,80
8.	0,35	0,40	43,62
9.	0,40	0,45	49,43

- (3.8.5) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.3), werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

1. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle mit Herkunft aus privaten Haushaltungen

Nr.	größer (m <sup>3</sup> )	bis einschließlich (m <sup>3</sup> )	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,06	0,48
2.	0,06	0,12	1,44
3.	0,12	0,20	2,56
4.	0,20	0,25	3,60
5.	0,25	0,30	4,40
6.	0,30	0,35	5,20
7.	0,35	0,40	6,00
8.	0,40	0,45	6,80
9.	0,45	0,50	7,60

- (3.8.6) Für Abfälle nach Absatz (3.7.4), Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Abfallartentyp IV, Schadstoffe, mit einem Anliefergewicht von weniger als 4 kg werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Mindestgebühren erhoben:

Abfallartentyp	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,69



2	Spraydosen (Aerosole)	7,06
3	Aufsaug- und Filtermaterialien	3,58
4	Ölfilter	2,84
5	Bremsflüssigkeiten	2,88
6	Frostschutzmittel	3,08
7	Feuerlöscher	13,52
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	11,40
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	10,65
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	3,24
11	Lösemittelgemische	4,74
12	Säuren	5,17
13	Laugen	4,83
14	Fotochemikalien	2,84
15	Pestizide	8,69
16	Quecksilberhaltige Abfälle	36,05
17	Öle und Fette	2,96
18	Altfarben, Altlacke	3,58
19	Dispersionsfarbe	2,27
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	4,63
21	Altmedikamente	3,08
22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach Batteriegesetz fallen	1,53

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rathenow, den 16.12.2024

gez.

Lewandowski

Landrat

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024(GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) wird die Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland auch über das Internet zugänglich gemacht. Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 16.12.2024

gez.

Lewandowski

Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 09.12.2024 den festgestellten Jahresabschluss 2022 (BV-0080/24) gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf beschlossen.

Mit dem gesonderten Beschluss (BV-0081/24) hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 09.12.2024 die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf beschlossen.

### **Top 8 Beschluss des festgestellten Jahresabschlusses für den Landkreis Havelland per 31.12.2022**

Beschluss BV-0080/24

Der Kreistag beschließt den festgestellten Jahresabschluss für den Landkreis Havelland per 31.12.2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

### **Top 9 Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2022**

Beschluss BV-0081/24

Der Kreistag des Landkreises Havelland entlastet den Landrat für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jedermann Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann. Der Jahresabschluss 2022 einschließlich der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Kämmerei des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow aus (BV-0080/24). Zusätzlich kann der Jahresabschluss 2022 nebst Anlagen im Internet unter folgendem Link [www.havelland.de](http://www.havelland.de) (Landkreis &Verwaltung – Verwaltung-Kämmerei-Jahresabschluss) eingesehen werden.

Rathenow, den 16.12.2024

gez.

Lewandowski

Landrat

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner/-innen und Vertreter/-innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Havelland (Entschädigungssatzung)

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner/-innen und Vertreter/-innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Havelland (Entschädigungssatzung), Beschluss-Nr. BV-0002/24, mit der Änderung-Nr. ÄA-0018/24 beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- oder anzeigenpflichtig.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

### § 1 Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR. Im Falle eines Mandatswechsels innerhalb eines laufenden Monats erhält die Aufwandsentschädigung noch der bisherige Mandatsträger.

(2) Der Kreistag kann auf Antrag der/des Vorsitzenden über eine Kürzung der Aufwandsentschädigung von Abgeordneten, die wiederholt unentschuldigt an Sitzungen nicht teilnehmen, beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Sind Abgeordnete an der Ausübung ihrer Pflichten ununterbrochen länger als zwei Monate gehindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Hinderung ist unaufgefordert und unverzüglich dem Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen. Andernfalls ist von einer Hinderung auszugehen, soweit das Mandat über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht ausgeübt wird. Der/dem Abgeordneten obliegt insoweit die Nachweispflicht hinsichtlich der Mandatsausübung außerhalb der in diesem Zeitraum versäumten Sitzungstermine.

### § 2 Sitzungsgeld

(1) Unbeschadet des § 1 erhalten Kreistagsabgeordnete für ihre Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss-, Beirats- und Sitzungen sonstiger Gremien, in die sie durch den Kreistag entsandt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 30 EUR, soweit kein anderweitiger Aufwendungersatz für die Sitzungsteilnahme erfolgt. Darüber hinaus wird ihnen für jeweils eine der Vorbereitung einer Kreistagssitzung dienende Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in derselben Höhe gewährt.

(2) Ausschussvorsitzende – außer der/die Vorsitzende des Kreisausschusses – oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in dreifacher Höhe.

(3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter oder wird der Vertreter durch das reguläre Ausschussmitglied abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende

Ausschussmitglied gezahlt. Erstreckt sich die Sitzung über mehr als einen Tag, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Sitzungsdauer mehr als acht Stunden betragen hat.

### **§ 3 Verdienstausfall**

- 1) Unbeschadet der §§ 1 und 2 haben die Kreistagsabgeordneten für ihre Teilnahme an Veranstaltungen nach Maßgabe des § 2 Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt.
- (2) Der Verdienstausfall, welcher zu beantragen und mittels einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen ist, wird auf einen Höchstbetrag von 40,00 €/ Stunde begrenzt.
- (3) Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, höchstens jedoch auf 40,00 €/ Stunde, festgesetzt.
- (4) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 €/ Stunde gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (5) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### **§ 4 Fahrkosten**

- (1) Den Kreistagsabgeordneten werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort des jeweiligen Gremiums entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten vom Wohn- zum Sitzungsort und zurück. Satz 1 gilt nicht, wenn Abgeordnete ihre Wohnung am Sitzungsort haben. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.
- (2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.
- (3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung bis zu den in § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen gezahlt.
- (4) Voraussetzung der jeweiligen Erstattung der Fahrkosten ist, dass vom Antragsteller mit dem Eintrag in die Anwesenheitsliste auch die Anzahl der gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Ort der Sitzung oder bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten angegeben wird.

## § 5 Reisekostenvergütung

- (1) Für vom Kreisausschuss genehmigte Reisen im Rahmen der Abgeordnetentätigkeit erhalten die Kreistagsabgeordneten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe der/s Landrätin/Landrats.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung bis zu den in § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen gezahlt. Bei Benutzung eines Fahrrades wird eine Entschädigung nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (3) Sitzungsgelder nach § 2 und Tagegelder nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

## § 6 Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n des Kreistags und des Kreisausschusses

- (1) Die/der Vorsitzende des Kreistags erhält neben den Entschädigungen nach den vorangegangenen Bestimmungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 950 EUR, die/der Vorsitzende des Kreisausschusses die Hälfte. Ist die/der Vorsitzende an der Ausübung ihrer/seiner Pflichten ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung nicht gewährt. Die Hinderung ist unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. Von einer Hinderung ist auszugehen, soweit das Mandat über einen Zeitraum von drei Monaten nicht ausgeübt wird.
- (2) Wird die/der Vorsitzende innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen von der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, so wird dieser/m eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen. Diese Regelungen gelten entsprechend für jede/n weitere/n Stellvertreter/-in, wenn die/der Vorsitzende oder die/der 1. stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert ist.
- (3) Im Falle eines Wechsels des Vorsitzes im laufenden Monat wird hinsichtlich der die Aufwandsentschädigung verfahren wie in § 1 (1) Satz 2.

## § 7 Entschädigung für sachkundige Einwohner/innen

- 1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, auch beratende, und der nach § 14 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

## § 8 Entschädigungen für Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 1 bis 5 dieser Satzung gewährt werden, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR.

Im Übrigen gelten § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 entsprechend.

## **§ 9 Entschädigung für Vertreter/innen des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus Tätigkeiten von Vertreter/inne/n des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 97 Abs. 10 BbgKVerf, soweit sie die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Beträge nicht überschreiten. Im Übrigen sind sie an den Landkreis abzuführen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 14.01.2022 außer Kraft.

Rathenow, den 09. Dezember 2024

gez.

Barbara Richstein  
Kreistagsvorsitzende

Jede/jeder kann Einsicht in Satzung nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten (siehe Punkt 2.1 des Gebührenverzeichnisses der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland) Abschriften geben lassen. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude in Rathenow, Platz der Freiheit 1, in Nauen, Hamburger Str. 4 (Behindertenzugang Haus-Nr. 3), und in Falkensee, Dallgower Str. 9, Ecke Schwarzkopfstraße (Gesundheits- und Familienzentrum, 2. Obergeschoss), aus.

Weiter kann Einsicht in die Entschädigungssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Havelland unter Landkreis & Verwaltung, Satzungen und „Kreistag“ genommen werden.

Rathenow, den 16. Dezember 2024

gez.

Lewandowski  
Landrat

**Anlage zu § 9 der Entschädigungssatzung des Landkreises Havelland**

<b>Unternehmen</b>	<b>Organ</b>	<b>Funktion</b>	<b>Angemessene Höhe im Sinne von § 97 Abs. 8 Satz 2 der Kommunalverfassung</b>
Havelland Kliniken GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	2.000,00 € pauschal pro Jahr 1.500,00 € pauschal pro Jahr 1.000,00 € pauschal pro Jahr
Wohn- und Pflegezentrum Havelland GmbH	Beirat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	1.000,00 € pauschal pro Jahr 750,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr
Rathenower Werkstätten GmbH	Verwal-tungsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	800,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr
Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	150,00 € pro Sitzung 100,00 € pro Sitzung 100,00 € pro Sitzung
Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	300,00 € pauschal pro Jahr 200,00 € pauschal pro Jahr 150,00 € pauschal pro Jahr
Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	900,00 € pauschal pro Jahr 900,00 € pauschal pro Jahr 600,00 € pauschal pro Jahr
Kulturzentrum Rathenow GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	25,00 € pro Sitzung 25,00 € pro Sitzung 25,00 € pro Sitzung
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	800,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr
Schloss Ribbeck GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	50,00 € pro Sitzung 50,00 € pro Sitzung 50,00 € pro Sitzung

Havelländische Eisenbahn AG	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	4.000,00 € pauschal pro Jahr 3.000,00 € pauschal pro Jahr 2.000,00 € pauschal pro Jahr
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	200,00 € pro Sitzung 200,00 € pro Sitzung 100,00 € pro Sitzung
Mittelbrandenburgische Sparkasse *)	Verwaltungsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in/nen Übrige Mitglieder u. stellvertretende Mitglieder	5.400,00 € pauschal pro Jahr 4.200,00 € pauschal pro Jahr
	Kreditausschuss	Vorsitzende/r Stellvertreter/in/nen Übrige Mitglieder u. stellvertretende Mitglieder	3.000,00 € pauschal pro Jahr 5.400,00 € pauschal pro Jahr 4.200,00 € pauschal pro Jahr
	Verbandsversammlung	Alle Mitglieder	3.000,00 € pauschal pro Jahr 75,00 € pro Sitzung
	Personalausschuss	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Übrige Mitglieder	150,00 € pro Sitzung 150,00 € pro Sitzung 240,00 € pro Sitzung
	Bauausschuss	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Übrige Mitglieder	150,00 € pro Sitzung 150,00 € pro Sitzung 240,00 € pro Sitzung
	MBS-Stiftung	Alle Mitglieder	54,00 € pro Sitzung
Weberbank	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r u. stellv. Vorsitzende/r Übrige Mitglieder	12.000,00 € pauschal pro Jahr 6.000,00 € pauschal pro Jahr

\*) Die Entschädigungen entsprechen den mit den Finanzministerien der Länder abgestimmten Empfehlungen des OSV.